



# HALLE Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/2001/01494

TOP:

Datum: 10.05.2001

Wiedervorlage . . .

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Amt Büro der OB'in

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	12.06.2001	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	20.06.2001	öffentlich beschließend			

## Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau gGmbH

## Beschlußvorschlag:

A. Die Vertreter der Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau gGmbH werden ermächtigt, folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen:

1. In § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt, während der bisherige Satz 2 nunmehr zum Satz 4 wird:

*"Der Oberbürgermeister kann sich durch den für Gesundheit zuständigen Beigeordneten gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vertreten lassen. In diesem Fall hat die Stadt Halle (Saale) das Recht, für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates ein weiteres Stadtratsmitglied in die Gesellschafterversammlung zu bestellen."*

2. In § 9 Abs. 5 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

*"Die weitere Vertretung im Vorsitz erfolgt durch ein von der Gesellschafterversammlung zu wählendes Mitglied aus den Reihen der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale)."*

3. § 12 Abs. 1 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

*„Der Oerbürgermeister kann sich durch den für Gesundheit zuständigen Beigeordneten gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vertreten lassen. In diesem Fall hat die Stadt Halle (Saale) das Recht, der Gesellschafterversammlung ein*

*weiteres Stadtratsmitglied für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates zur Bestellung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen."*

B. Vorbehaltlich der obigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, wird folgendes beschlossen:

1. Als weitere Vertreterin der Stadt Halle (Saale) wird Frau Isa Weiß in die Gesellschafterversammlung entsandt.
2. Der Gesellschafterversammlung der Städtisches Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau gGmbH wird vorgeschlagen, Frau Barbara Scheller als weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist mit einem Geschäftsanteil von 51 % Gesellschafterin der Städtisches Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau gGmbH. Mitgesellschafterin mit einem Anteil von 49 % ist die Krankenhaus Martha-Maria gGmbH Nürnberg.

I. Die vorliegende Änderungen der §§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages dienen der vertraglichen Fixierung der in § 119 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 GO LSA enthaltenen Regelung, wonach sich die Oberbürgermeisterin sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat eines städtischen Unternehmens durch einen Beamten oder Angestellten der Stadt vertreten lassen kann. Wegen der Sachnähe zum Bereich des Krankenhauswesens soll dies der für Gesundheit zuständige Beigeordnete sein. Da der Beigeordnete für Gesundheit aber auch schon kraft des Gesellschaftsvertrages ein sogenanntes "geborenes" Mitglied der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates ist, soll für den Fall, daß dieser die Oberbürgermeisterin vertritt, jeweils ein weiteres vom Stadtrat zu bestellendes Mitglied die Stadt in diesen beiden Gesellschaftsgremien vertreten.

II. Diese Änderung hat ferner die Neufassung des § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages zur Folge. Für den Fall, daß sich die Oberbürgermeisterin durch den Beigeordneten für Gesundheit vertreten läßt, ist dieser Vorsitzender der Gesellschafterversammlung und bedarf dann seinerseits wiederum einen Vertreter. Da die bisherige gesellschaftsvertragliche Regelung lautet, daß Vorsitz und stellvertretender Vorsitz in der Gesellschafterversammlung jeweils bei der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) liegen, während diese beiden Funktionen im Aufsichtsrat von Vertretern der Gesellschafterin Krankenhaus Martha-Maria gGmbH Nürnberg obliegt, ist der stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der von der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) bestellten Mitgliedern durch die Gesellschafterversammlung zu wählen.

III. Gemäß der bisher gültigen Fassung des § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt in der Gesellschafterversammlung neben der Oberbürgermeisterin und dem für Gesundheit zuständigen Beigeordneten durch eine weitere, vom Stadtrat gewählte Person (Frau Ute Haupt von der PDS) vertreten. Im Aufsichtsrat wird die Stadt gemäß der zur Zeit gültigen Fassung des § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages neben dem Oberbürgermeister und dem für Gesundheit zuständigen Beigeordneten durch zwei weitere, vom Stadtrat bestimmte Personen vertreten (Frau Isa Weiß von der CDU und Frau Ute Haupt von der PDS).

Da sich Frau Oberbürgermeisterin Häußler aber nunmehr sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat durch Frau Szabados als die für Gesundheit zuständige Beigeordnete vertreten läßt, steht dem Stadtrat nach der im Beschlußvorschlag formulierten Gesellschaftsvertragsänderung das Recht zu, jeweils ein weiteres Mitglied in die Gesellschafterversammlung zu wählen sowie zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Gemäß entsprechender Anwendung des § 46 Gemeindeordnung LSA erfolgt die Zusammensetzung der Gremien kommunaler Unternehmen in der Weise, daß die vom Stadtrat festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Stadtrates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat.

Die Besetzung der nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die jeweiligen Fraktionen entfallenden Sitze in Gesellschaftsgremien städtischer Un-

ternehmen obliegt somit den Fraktionen. Der Stadtrat ist an diese Besetzungsvorschläge gebunden und hat nunmehr einen deklaratorischen Beschluß aus Gründen der Beweissicherung herbeizuführen. Insoweit sei auf das Schreiben des Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt an die Stadt Halle (Saale) vom 21.03.2000 hingewiesen, welches den Fraktionen zur Kenntnis gegeben worden ist.

Gemäß dem insoweit anzuwendenden Hare-Niemeyer-Verfahren steht der zweite Sitz in der Gesellschafterversammlung der CDU-Fraktion als der stärksten Stadtratsfraktion zu. Die CDU-Fraktion hat hierfür Frau Isa Weiß vorgeschlagen.

Im Aufsichtsrat steht der weitere Sitz nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der SPD-Fraktion als der drittstärksten Fraktion zu. Die SPD-Fraktion hat hierfür Frau Barbara Scheller vorgeschlagen.

IV. Der Übersichtlichkeit halber sind sämtliche Änderungen in der folgenden Tabelle dem bisherigen Regelungstext gegenübergestellt:

	<b>bisherige Fassung</b>	<b>Neufassung</b>
<b>§ 9 Abs. 1</b>	In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Halle (Saale) durch den Oberbürgermeister und den Beigeordneten für Gesundheit und Soziales als geborene Mitglieder sowie einem vom Stadtrat zu wählenden Mitglied vertreten, das auf Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestellt wird. Die Krankenhaus Martha-Maria gGmbH mit Sitz in Nürnberg wird in der Gesellschafterversammlung durch drei Mitglieder vertreten.	In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Halle (Saale) durch den Oberbürgermeister und den Beigeordneten für Gesundheit und Soziales als geborene Mitglieder sowie einem vom Stadtrat zu wählenden Mitglied vertreten, das auf Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestellt wird. Der Oberbürgermeister kann sich durch den für Gesundheit zuständigen Beigeordneten gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vertreten lassen. In diesem Fall hat die Stadt Halle (Saale) das Recht, für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates ein weiteres Stadtratsmitglied in die Gesellschafterversammlung zu bestellen. Die Krankenhaus Martha-Maria gGmbH mit Sitz in Nürnberg wird in der Gesellschafterversammlung durch drei Mitglieder vertreten.

<p><b>§ 9 Abs. 5</b></p>	<p>Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt auf Dauer der Oberbürgermeister der Stadt Halle. Die Vertretung erfolgt durch den Beigeordneten für Gesundheit und Soziales der Stadt Halle.</p>	<p>Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt auf Dauer der Oberbürgermeister der Stadt Halle. Die Vertretung erfolgt durch den Beigeordneten für Gesundheit und Soziales der Stadt Halle. <i>Die weitere Vertretung im Vorsitz erfolgt durch ein von der Gesellschafterversammlung zu wählendes Mitglied aus den Reihen der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale).</i></p>
<p><b>§ 12 Abs. 1</b></p>	<p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, für den § 52 des GmbH-Gesetzes gilt. Er besteht aus acht Mitgliedern, die durch Beschluß der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Der Gesellschafter Stadt Halle schlägt den Oberbürgermeister, den Beigeordneten für Gesundheit und Soziales und zwei weitere Mitglieder vor, der Gesellschafter Krankenhaus Martha-Maria gGmbH mit Sitz in Nürnberg hat das Recht, vier Mitglieder vorzuschlagen.</p>	<p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, für den § 52 des GmbH-Gesetzes gilt. Er besteht aus acht Mitgliedern, die durch Beschluß der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Der Gesellschafter Stadt Halle schlägt den Oberbürgermeister, den Beigeordneten für Gesundheit und Soziales und zwei weitere Mitglieder vor, der Gesellschafter Krankenhaus Martha-Maria gGmbH mit Sitz in Nürnberg hat das Recht, vier Mitglieder vorzuschlagen. <i>Der Oberbürgermeister kann sich durch den für Gesundheit zuständigen Beigeordneten gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vertreten lassen. In diesem Fall hat die Stadt Halle (Saale) das Recht, der Gesellschafterversammlung ein weiteres Stadtratsmitglied für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates zur Bestellung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.</i></p>